

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anpassung des Entgeltsystems für Kinder
in den Kinderkrippen der
Kindertageseinrichtungen der Stadt
Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Die einkommensabhängige Staffelung der Elternentgelte für Krippenkinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg wird beibehalten, wobei die Einkommensstufen - wie folgt dargestellt - ab 01.01.2012 angepasst werden:*

<i>Einkommensstufen</i>	<i>Monatliches Bruttoeinkommen</i>	<i>Jährliches Bruttoeinkommen</i>
<i>I</i>	<i>bis 2.080 €</i>	<i>bis 24.960 €</i>
<i>II</i>	<i>bis 3.105 €</i>	<i>bis 37.260 €</i>
<i>III</i>	<i>bis 4.130 €</i>	<i>bis 49.560 €</i>
<i>IV</i>	<i>bis 5.155 €</i>	<i>bis 61.860 €</i>
<i>V</i>	<i>über 5.155 €</i>	<i>über 61.860 €</i>

2. *Ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind wird für jedes Geschwisterkind künftig eine Absetzung von jeweils 4.000 € vom Bruttoeinkommen der Familie vorgenommen, wobei hier ab 01.01.2012 nicht nur die im Haushalt lebenden Kinder, sondern alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden.*
3. *Die Elternentgelte werden – wie folgt dargestellt – festgesetzt.*

<i>Einkommens- Stufen</i>	<i>6 Stunden Betreuung</i>	<i>7 Stunden Betreuung</i>	<i>8 Stunden Betreuung</i>	<i>9 Stunden Betreuung</i>	<i>10 Stunden Betreuung</i>
<i>1</i>	<i>72 €</i>	<i>87 €</i>	<i>102 €</i>	<i>117 €</i>	<i>132 €</i>
<i>2</i>	<i>90 €</i>	<i>111 €</i>	<i>132 €</i>	<i>153 €</i>	<i>174 €</i>
<i>3</i>	<i>108 €</i>	<i>135 €</i>	<i>162 €</i>	<i>189 €</i>	<i>216 €</i>
<i>4</i>	<i>132 €</i>	<i>167 €</i>	<i>202 €</i>	<i>237 €</i>	<i>272 €</i>
<i>5</i>	<i>162 €</i>	<i>205 €</i>	<i>248 €</i>	<i>291 €</i>	<i>334 €</i>

4. *Die Regelung der Geschwisterermäßigung bleibt unverändert.*
5. *Die getroffenen Regelungen gelten sowohl für Heidelberger als auch für auswärtige Kinder.*

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1		<p>Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Mit dem neuen Entgeltsystem wird ermöglicht, dass die Kinderbetreuung für Eltern und Erziehungsberechtigte weiterhin nur Kosten in angemessenem Umfang verursacht. Familien mit mehreren Kindern werden entlastet.</p>
SOZ 5	+	<p>Ziel/e: Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche</p> <p>Begründung: Das neue Entgeltsystem vermeidet sprunghafte Erhöhung der Elternentgelte in den verschiedenen zeitlichen Betreuungsangeboten. Dadurch können Eltern und Erziehungsberechtigte sich noch bedarfsgerechter entscheiden, welches Betreuungsangebot sie buchen möchten.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangssituation

Letztmalig zum Kindergartenjahr 2000/2001 wurde das System der Benutzungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen, und damit auch für die Krippen, überarbeitet. Die seit 01.01.1998 vorhandene Sozialstaffelung in 5 Einkommensstufen wurde hierbei beibehalten. Mit der Umstellung auf Euro im Jahr 2002 wurden die den Einkommensstufen zugrunde liegenden monatlichen Bruttoeinkommen nach oben gerundet.

Eine moderate Anpassung der Benutzungsentgelte für die Krippenkinder erfolgte zuletzt zum 01.04.2004.

Für die Zeit ab 01.01.2012 sind mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2011, Drucksache 0195/2011/BV, sowohl die Einkommensstufen als auch die Elternentgelte für die Kindergartenkinder neu geregelt. Eine analoge Entgeltsystematik für die Krippen der Stadt Heidelberg wurde als Folge in der Vorlage bereits angekündigt.

2. Anpassung der Einkommensgrenzen

2.1. Ziele der Anpassung

- Berücksichtigung der gestiegenen Bruttoeinkommen und Lebenshaltungskosten
- Entlastung größerer Familien
- Vereinheitlichung der Einkommensstufen bei den städtischen Angeboten

2.2. Erhöhung der Einkommensstufen

Die Einkommensstufen wurden zuletzt mit der Euro-Umstellung im Jahr 2002 für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Durch die Einkommensentwicklung der letzten Jahre werden aber zunehmend mehr Familien in höhere Einkommensstufen eingestuft, daher war eine Anpassung bei der Entwicklung des neuen Entgeltsystems angebracht.

Im Bereich der Kostenbeiträge in der Tagespflege und bei der Beitragserhebung für die Musik- und Singschule wurden bereits neue, einheitliche Einkommensstufen festgelegt. Diese sollen künftig auch im Entgeltsystem der Kindertageseinrichtungen Anwendung finden. Für die Elternentgelte für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurden sie vom Gemeinderat für die Zeit ab Januar 2012 bereits beschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2011, Drucksache: 0195/2011/BV). Ebenso wurden diese Einkommensstufen auch für die Elternentgelte der Verlässlichen Grundschule ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 eingeführt (Drucksache: 0189/2011/BV).

Ausgangslage ist hierbei das steuerrechtliche Existenzminimum, das für eine Familie mit 2 Kindern anzusetzen ist. Dieser Betrag liegt bei 24.960 €/ Jahr. Familien mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis zu diesem Betrag werden in Stufe I eingestuft.

Die weiteren Bruttoeinkommensstufen erhöhen sich ab Stufe I von Stufe zu Stufe dann jeweils um einen Jahresbetrag i.H.v. 12.300 €. Diese Summe entspricht gerundet dem Betrag des Existenzminimums eines Ehepaars. Eine solche Einkommensstaffelung wird von vielen Kommunen und Einrichtungen, aber auch anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen), vorgenommen und hat sich dort bewährt.

Die Einstufung der Eltern in die Einkommensstufen wird weiterhin im Rahmen einer Selbsteinschätzung bei der Antragstellung erfolgen, d.h. die Eltern benennen ihr Familieneinkommen im Einzelnen. Eine Überprüfung der Angaben zum Bruttoeinkommen erfolgt dann stichprobenweise. Werden von den Eltern keine Angaben zum Einkommen gemacht bzw. keine Nachweise vorgelegt, so erfolgt die Einstufung in Einkommensstufe 5.

Die Anpassung der Einkommensstufen im oben genannten Umfang führt dazu, dass Familien trotz eines bis zu 5 % - 12,5 % höheren Jahresbruttoeinkommens künftig in eine niedrigere Beitragsstufe fallen werden.

Nachfolgend sind die neuen Einkommensstufen dargestellt:

Einkommensstufen	Monatliches Bruttoeinkommen	Jährliches Bruttoeinkommen
I	bis 2.080 €	bis 24.960 €
II	bis 3.105 €	bis 37.260 €
III	bis 4.130 €	bis 49.560 €
IV	bis 5.155 €	bis 61.860 €
V	über 5.155 €	über 61.860 €

2.3. Entlastung kinderreicher Familien

Bei der Ermittlung des Einkommens wird bislang das Gesamtbruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder der Haushaltsgemeinschaft einschließlich der Einkünfte der kindergeldberechtigten Kinder, die mit im Haushalt leben, berücksichtigt. Für im Haushalt lebende Geschwisterkinder wird ein Betrag in Höhe des Kindergeldes vom Bruttoeinkommen abgesetzt, was einem Jahresbetrag in Höhe von 2.208 € entspricht.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Familiengröße soll künftig bei der Einkommensermittlung vom Gesamtbruttojahreseinkommen ein höherer Freibetrag für Geschwisterkinder abgezogen werden. Dieser Freibetrag beträgt € 4.000,-- € /Jahr (gerundetes Existenzminimum eines Kindes) und darf für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind abgesetzt werden. Damit wird der Freibetrag nahezu verdoppelt und es werden künftig auch Geschwisterkinder berücksichtigt, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben aber von diesen noch unterhalten werden müssen.

3. Anpassung der Elternentgelte

3.1. Ziele der Anpassung

Folgende Ziele werden mit der Anpassung verfolgt

- Anpassung der Entgeltsystematik für die Krippen an die der Kindergärten
- Die ausgewogene soziale Staffelung wird beibehalten
- Es erfolgt ein erster Schritt, um die Eltern an den höheren Betreuungskosten der Krippe gegenüber dem Kindergarten zu beteiligen

3.2. Ausgangslage

Derzeit werden die Entgelte für die Betreuung in den Kinderkrippen der Stadt Heidelberg wie folgt erhoben:

Einkommens-Stufen	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung	9 Stunden Betreuung	10 Stunden Betreuung
1	62 €	82 €	90 €	98 €	106 €
2	73 €	103 €	111 €	119 €	127 €
3	87 €	145 €	153 €	161 €	169 €
4	101 €	207 €	215 €	223 €	231 €
5	113 €	271 €	279 €	287 €	295 €

Aus heutiger Sicht ist das historisch gewachsene System mit einer finanziell massiven Unterscheidung zwischen Grundangebot (6 Stunden) und Tagesbetreuung (ab 7 Stunden) nicht mehr vertretbar. Eltern in Einkommensstufe 5 zahlen für die Grundbetreuung im Umfang von 6 Stunden täglich einen Betrag in Höhe von 113 €, lassen Sie ihr Kind 7 Stunden betreuen, zahlen sie 271 € und damit 140 % mehr. Im Kindergartenbereich wurde deshalb bereits mit der Einführung eines einheitliches Elternentgeltsystems in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg und der evangelischen Kirche Heidelberg sowie der katholischen Kirche Heidelberg zu Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 02.06.2005, Drucksache: 0089/2005/BV) diese Systematik wesentlich geändert.

Seitdem sind in einigen Stufen die Kindergartenentgelte höher als die Krippenentgelte, in anderen Stufen niedriger. So zahlen derzeit Eltern in Einkommensstufe 5, deren Kind 7 Stunden täglich in der Krippe betreut wird, ein Entgelt in Höhe von 271 €, während sie für die Betreuung im Kindergarten 155 € zahlen. Gleichzeitig ist bei Eltern in Einkommensstufe 2, deren Kind 10 Stunden betreut wird, in der Krippe ein Betrag in Höhe von 127 € fällig, im Kindergarten jedoch 155 €.

Diese Ungleichheiten abzubauen ist ein Ziel bei der Entwicklung eines neuen Entgeltsystems für die Kinderkrippen. Dabei ist es unvermeidbar, einige Einkommens- und Betreuungsstufen stärker zu belasten, andere zu entlasten.

Gleichzeitig ist die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe wesentlich kostenintensiver als die Betreuung von Kindern im Kindergarten. Allein die Personalkosten sind im Krippenbereich fast doppelt so hoch wie im Kindergartenbereich.

In den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Kindergartenbeiträge wird empfohlen, rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternentgelte zu decken. Als Ausgangsbetrag wird für das Kindergartenjahr 2011/2012 für Kindergartengruppen mit durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit bei 11 Monatsbeiträgen ein monatliches Entgelt in Höhe von 121 € empfohlen, für entsprechende Krippengruppen ein monatliches Entgelt in Höhe von 359 €. In diesen Beträgen wurden bereits die Mindereinnahmen durch die Geschwisterermäßigung berücksichtigt. Um zu einer Deckung von 20 % der Betriebsausgaben zu kommen, müssten bei einer Einkommensstaffelung diese Beträge in den niedrigeren Einkommensstufen reduziert, in den höheren Einkommensstufen erhöht werden. Hierzu wurden keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen, der Höchstbetrag sollte nach Auffassung der Kirchen aber auf 140 % des Regelernterbeitrags begrenzt werden. Bei der Neugestaltung der Kindergartengebühren zum 01.01.2012 entspricht der für die Einkommensstufe 4 festgesetzte Betrag (120 €) nahezu dem empfohlenen Regelbetrag.

3.3. Monatliche Entgelte

Der in den Gemeinsamen Empfehlungen vorgeschlagene Betrag in Höhe von 359 € monatliches Entgelt für eine 6-stündige Betreuung in der Kinderkrippe erscheint auch im Vergleich zu dem für Kindergartenkinder empfohlenen Betrag in Höhe von 121 € zu hoch. Zur Ermittlung der Betriebskosten, die bei der neuen Entgeltbemessung zugrunde gelegt werden, wurde daher der Vertrag über die „Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV)“ herangezogen. Hier wurden zur Definition der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben von Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in Heidelberg Eckdaten für eine Musterkrippe festgelegt. Bei der letzten Fortschreibung der ÖV im Jahr 2009 (Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2009, Drucksache 0073/2009/BV) wurde ein Jahresbetrag in Höhe von 9.139 € für einen Platz im Betreuungsumfang 6 Stunden in der Kinderkrippe als erforderlich und angemessen anerkannt. Dieser Betrag wurde jährlich anteilig um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes und die Preissteigerungsrate fortgeschrieben und beträgt aktuell 9.356 €. Um 20 % der erforderlichen Betriebskosten durch Elternentgelte zu decken, müsste für einen Krippenplatz im Betreuungsumfang 6 Stunden bei 11 Monatsbeiträgen durchschnittlich ein monatliches Elternentgelt in Höhe von 170 € erhoben werden. Der Betrag müsste aufgrund der Geschwisterermäßigung erhöht und dann bei der Einkommensstaffelung an die einzelnen Stufen angepasst werden.

Dies würde zu einer in einem Schritt nicht mehr vertretbaren Erhöhung der Elternentgelte führen. Unser Ziel ist es daher, zunächst die Entgeltsystematik der Kinderkrippe der Systematik des Kindergartens anzupassen und in Zukunft hierauf aufbauend die Beiträge in mehreren Schritten moderat zu erhöhen.

Der neuen Entgelttabelle für die städtischen Kinderkrippen wurde daher zunächst die neue Entgelttabelle der Kindergärten zugrunde gelegt und dann moderate Erhöhungen vorgenommen. Es wird unterschieden zwischen dem Stundensatz für das Grundangebot (erste 6 Stunden) und der Tagesbetreuung (7.-10. Stunde). Dies wird auch für die Krippenentgelte so beibehalten. Der Grundsatz, das Grundangebot gegenüber der Tagesbetreuung günstiger anzubieten, bleibt erhalten. In der Einkommensstufe 1 wurde der festgelegte Betrag im Grundangebot gegenüber den Kindergärten um 1 € erhöht, bei der Tagesbetreuung wurde der für die Kindergartenentgelte festgelegte Betrag übernommen. Die weiteren Erhöhungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Einkommens-Stufen	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung	9 Stunden Betreuung	10 Stunden Betreuung	Stundensatz 6 Stunden	Stundensatz Mehrstunden
1	72	87	102	117	132	12 €	15 €
2	90	111	132	153	174	15 €	21 €
3	108	135	162	189	216	18 €	27 €
4	132	167	202	237	272	22 €	35 €
5	162	205	248	291	334	27 €	43 €

Im Vergleich zu den derzeitigen Elternentgelten werden aufgrund der Umstellung in das neue System die Eltern, die bisher sehr hohe Entgelte zahlen mussten, in einem ersten Schritt entlastet. Andere, die bisher vergleichsweise niedrige Beiträge zahlen mussten, werden um bis zu 47 € in der 10-Stunden-Betreuung und bis zu maximal 49 € (6-Stunden-Betreuung, Einkommensstufe 5) höhere Monatsentgelte zahlen müssen. Um ein insgesamt sozial ausgewogenes und gerechtes Entgeltsystem zu erhalten, ist dieser Schritt unvermeidbar.

3.4. Erhalt der Geschwisterermäßigung

Aufgrund der positiven Erfahrungen und um kinderreiche Familien auch diesbezüglich zu entlasten, sollen die Kosten für Kinderbetreuung auch künftig auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Daher gelten die Regelungen der Geschwisterermäßigung auch weiterhin. Es gilt somit, dass, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe betreut werden, ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht. Bei zwei betreuten Kindern aus einer Familie, ist für jedes Kind 75% des maßgeblichen Betreuungsentgelts zu entrichten, bei 3 Kindern jeweils 50%, bei 4 Kindern jeweils 37,5%, bei 5 Kindern jeweils 30%, usw.

3.5. Auswärtige Kinder

Aufgrund des neu eingeführten interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt ist die Erhebung höherer Entgelte für Kinder aus Nachbargemeinden entbehrlich geworden und kann somit künftig entfallen. Auswärtige Kinder im Krippenbereich werden damit zukünftig den Kindergartenkindern gleichgestellt.

4. Sonstige Entlastungen von Familien bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Einkommensschwache Familien haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Betreuungsentgelte ihrer Kinder im Rahmen der Jugendhilfe. Ein entsprechender Antrag nach § 22 Sozialgesetzbuch kann beim Kinder- und Jugendamt unter Vorlage geeigneter Nachweise gestellt werden.

Letztlich können Kinder, deren Eltern Inhaber eines Heidelberg-Pass+ sind auch kostenlos am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen teilnehmen, was ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung der Familien führt.

5. Finanzielle Auswirkungen

In den Kinderkrippen der städtischen Kindertageseinrichtungen stehen derzeit 210 Plätze zur Verfügung. Aktuell sind ungefähr 40 % der Kinder in Einkommensstufe 1 eingestuft, 24 % in Einkommensstufe 5. Die restlichen Kinder verteilen sich auf die Einkommensstufen 2 – 4. Die Änderung der Nutzungsentgelte führt dazu, dass manche Eltern bei gleichbleibendem Betreuungsumfang höhere, andere Eltern niedrigere Entgelte zahlen müssten. Bei gleichbleibendem Betreuungsumfang und gleichbleibenden Einkommensstufen würde die Umstellung zu einer Erhöhung der städtischen Einnahmen durch Elternentgelte für Kinderkrippen bei ungefähr 11 % liegen. Nicht absehbar ist, wie viele Kinder von der Änderung der Einkommensstufen und dem höheren Freibetrag für Geschwister profitieren. Welche monetären Konsequenzen sich für die Stadt Heidelberg tatsächlich ergeben, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend gesagt werden. Wir rechnen mit Mehreinnahmen von ca. 5 %.

6. Ausblick

Da mit dem neuen Entgeltsystem noch keine Erfahrungen vorliegen, wird vorgeschlagen ein Jahr nach Einführung über das Ergebnis zu berichten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch ein Vorschlag über die laufende Fortschreibung der Entgelte in den städtischen Krippen erfolgen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner